

Strafkasse und Unterstützungskasse.

- 1) Jedes engagirte Mitglied der Hoftheater-Gesellschaft ist verpflichtet, von seinem Jahresgehalt ein Prozent in die Unterstützungskasse zu zahlen, von jedem stattfindenden Benefice oder Concerte jedoch 2 Prozent, wovon:
 - a) Durchreisende hülfsbedürftige Schauspieler eine Unterstützung erhalten,
 - b) einige dramaturgische Werke angeschafft und mehrere, hauptsächlich sich auf Theater und Musik beziehende, Journale gehalten werden, welche an dazu bestimmten Tagen im Probesaal zur Lesung aufliegen und dann bei sämtlichen Mitgliedern circuliren;
 - c) der Ueberschuß verzinst wird und dazu dient, wenn ein Mitglied, welches längere Zeit zur Unterstützungskasse beigesteuert hat, durch irgend einen Unglücksfall in Noth gerieth, außer Engagement käme, aus der Kasse mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder eine den Umständen nach angemessene Unterstützung erhält.
- 2) In die Unterstützungskasse fallen alle eingehenden Strafgeelder. Die bei hiesiger Hofbühne als Gäste erscheinenden Mitglieder haben zwei Prozent von ihrem zu empfangenden Honorar in die Kasse zu zahlen.
- 3) Ein Darlehn aus der Unterstützungskasse können durchreisende Schauspieler nur dann erhalten, wenn sich einige hier engagirte Mitglieder für Zurückzahlung der geliehenen Summe verbürgen.

- 4) Eine Unterstützung kann nur denjenigen durchreisenden Schauspielern gegeben werden, die sich durch Pässe und Schreiben ic. gehörig legitimiren können.
- 5) Der Director, Regisseur, Theater-Kassirer und zwei Mitglieder der Hofbühne führen eine genaue Berechnung der Unterstützungskasse und produciren dieselbe Jedem, dem es zu wissen nöthig sein sollte; legen auch beim Schlusse eines jeden Theater-Jahres der ganzen Gesellschaft Rechnung ab.

Detmold, den 10. September 1842.

Hochfürstl. Lippesthes Hof-Marschall-Umt.

16409/1842